

VII/1-A-100/18-89

Bearbeiter
Dr. Steindl

531 10
DW 6320

13. Juni 1989

Betrifft

NÖ Sozialhilfegesetz, Novelle

Hoher Landtag

Landtag von Niederösterreich	
Landtags-Sekretariat	
Eing:	4. JUNI 1989
Lfg.	M/S-2
	Sp. G. - Aussch.

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Im Zuge der Vollziehung der Bestimmungen über die Kontrolle der Sozialhilfeeinrichtungen mußte festgestellt werden, daß es in Niederösterreich zahlreiche Sozialhilfeeinrichtungen für pflegebedürftige Menschen gibt, die nicht mehr als 12 Pflegeplätze anbieten. Derzeit müssen diese Einrichtungen (mit mehr als 4 Pflegeplätzen) den Einrichtungen von Heimen entsprechen. Dies bedeutet für viele Betreiber eine große finanzielle Belastung.

Es erscheint daher zweckmäßig, für jene Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen, in denen 5 - 12 Personen betreut werden, ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren einzuführen. Derartige Sozialhilfeeinrichtungen sollen als "Pflegeeinheiten für pflegebedürftige Menschen" bezeichnet werden.

Um eine fachgerechte Pflege zu gewährleisten, soll im Gesetz verankert werden, daß die Betreiber der Pflegeeinheiten zur Beratung und Betreuung Organisationen der Sozialen Dienste heranzuziehen haben, sofern eine fachgerechte Betreuung nicht gewährleistet ist. Eine finanzielle Mehrbelastung des Landes ist hiedurch nicht gegeben.

2. In einer Besprechung von Mitgliedern der NÖ Landesregierung mit den Vertretern der Gemeindevertreterverbände von ÖVP und SPÖ wurde übereingekommen, in die Verpflegskosten der landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen auch Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung dieser Einrichtungen einzubeziehen. Da im NÖ SHG eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen ist, ist eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Um die finanziellen Auswirkungen zu berechnen, wurden mit Stichtag 1. März 1989 in allen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten der Städte mit eigenem Statut für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime 2.078 Vollzahler, 2.813 Teilzahler (z.B. 80 %-Teilung), 552 100%-ige Sozialhilfefälle erhoben. Eine exakte finanzielle Auswirkung ist nur für die Teilzahler und 100%-igen Sozialhilfefälle festzustellen. Demnach muß mit einem zusätzlichen Bedarf an Sozialhilfemitteln im Ausmaß von ca. 35 Millionen Schilling gerechnet werden (Grobschätzung inkl. Vollzahler, Basis S 30,-- pro Person).

3. Im Zuge der Verhandlungen zwischen Mitgliedern der NÖ Landesregierung und den Gemeindevertreterverbänden der ÖVP und der SPÖ vom 18. Jänner 1989 (Kommunalgipfel) wurde ein Übereinkommen erzielt, die Gemeindebeiträge zu den Sozialhilfekosten ab 1. Jänner 1989 zu senken und die vierteljährlich von den Gemeinden zu leistenden Vorschüsse von einem Sechstel des zu erwartenden Beitragsanteiles auf ein Viertel desselben zu ändern.

Es ist daher eine Gesetzesnovelle notwendig mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1989.

Die Änderung der Prozentsätze im § 50 Abs. 4 NÖ SHG hat folgende finanzielle Auswirkungen auf das Land:

Unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag 1989 vorgesehenen Ausgaben- und Einnahmegerarungen und des sich daraus ergebenden Nettoaufwandes (ord.Voranschlag: S 1.245,563.000,--, außerordentlicher Voranschlag S 50,000.000,--) ergibt sich eine Entlastung der Gemeinden von S 23,683.500,--.

Die Änderung der Höhe der quartalmäßigen Vorschußleistungen der Gemeinden an das Land hat im wesentlichen administrativen Charakter und daher keine negativen Auswirkungen auf das Land.

Besonderer Teil

zu Artikel I Z. 1 (§ 45 Abs. 1):

Die Aufnahme des neuen Begriffes "Pflegeeinheiten" ist in die Begriffsbestimmung der Sozialhilfeeinrichtungen aufzunehmen.

zu Art. I Z. 2 (§ 45 Abs. 4):

Durch die vorgesehene Änderung ist eine Abgrenzung der Pflegeeinheiten von den Heimen (13 und mehr Plätze) festgelegt.

zu Art. I Z. 3 (§ 45 Abs. 8, 9 und 10):

Die Änderung der Absätze 8 und 9 ergibt sich aus dem neuen eingeschobenen-Abs. 8, der die Definition von Pflegeeinheiten enthält.

zu Art. I Z. 4 (§ 46 Abs. 4):

Durch die Änderung dieser Gesetzesstelle wird die Einhebung von Investitionszuschlägen zu den Verpflegskosten ermöglicht.

zu Art. I Z. 5 (§ 49b):

Die Ergänzung der Überschrift dient der Systematik.

zu Art. I Z. 6 (§ 49b Abs.2):

Die Änderung dieser Gesetzesstelle ist notwendig, um das Bewilligungsverfahren für die Pflegeeinheiten im Gesetz zu verankern.

zu Art. I Z. 7 (§ 49b):

Die Änderung der Absätze 3 und 4 ergibt sich aus dem neuen eingeschobenen - Abs. 3, der vorsieht, daß eine Bewilligung zum Betriebe von Pflegeeinheiten nur dann gegeben werden darf, wenn eine im Sinne des § 48 geeignete Person dauernd in einer Pflegeeinheit tätig ist.

Die Heranziehung von besonders geeigneten und entsprechend ausgebildeten Personen dient als Schutzmaßnahme für die Bewohner von Pflegeeinheiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das ständig eingesetzte Betreuungspersonal die Voraussetzungen der Eignung erfüllt. Die Gesetzesstelle gibt der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit, die Verwendung von Personen, z.B. von einer geeigneten Einrichtung des sozialen Dienstes, zu verlangen.

Das Betreuungspersonal der Pflegeeinheiten muß gantztägig zur Verfügung stehen. Über die Art und Dauer des Einsatzes von Personen, die von Einrichtungen der sozialen Dienste gestellt werden, hat die Bewilligungsbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung ist abhängig von Art, Zahl und Qualität des in der Pflegeeinheit gantztägig eingesetzten Betreuungspersonals.

zu Art. I Z. 8 (§ 50 Abs. 2):

Die Änderung dieser Gesetzesstelle ist notwendig, damit durch einen Aufenthalt in einer Pflegeeinheit - in Analogie zu Heimen und Pflegeplätzen - eine Kostenbeitragspflicht nicht begründet wird.

Der Ersatz des Ausdruckes "v.H." durch das Zeichen "%" entspricht den NÜ Legistischen Richtlinien 1987.

zu Art. I Z. 9 (§ 50 Abs. 4):

Die Änderung der Prozentsätze der Gemeindebeiträge dient der finanziellen Entlastung der Gemeinden.

zu Art. I Z. 10 (§ 50 Abs. 6):

Auf Grund der knappen Budgetierung im Sozialhilfebereich und der in der Folge notwendigen Nachträge und Überschreitungen ist die Sechstelzahlung der Kostenanteile der Gemeinden nicht realistisch und erfordert im jeweiligen Folgejahr große Nachzahlungen.

zu Art. I Z. 11 (§ 50 Abs. 6 zweiter Satz):

Der zweite Satz des § 50 Abs. 6 war deshalb zu ändern, weil die Heranziehung des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres eine realistischere Berechnung der quartalsmäßig festzusetzenden Gemeindevorschüsse gestattet, als die Heranziehung des Landesvoranschlages.

Da sich die Finanzkraft einzelner Gemeinden in Relation zur Gesamtfinanzkraft ändern kann, ist die Finanzkraft des Budgetjahres, für welches die Beiträge entrichtet werden, ebenfalls der Berechnung zugrunde zu legen.

Für die Gemeinden ergibt sich durch die neue Regelung eine gleichmäßigere Verteilung der Beitragsleistungen. Das Land erhält hiedurch einen früheren Rückersatz der Vorleistungen für die Sozialhilfe.

zu Art. I Z. 12 (§ 53 Abs. 1 lit. e):

Im Sinne der Dezentralisierungsbestrebungen sind die Pflegeeinheiten von den Bezirksverwaltungsbehörden in 1. Instanz zu bewilligen.

zu Art. I Z. 13 (§ 53 Abs. 1 lit. f):

Die sachliche Zuständigkeit der Landesregierung für die Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen war aus Gründen der Übersichtlichkeit als eine eigene litera zu formulieren.

zu Art. II Z. 1

Die Bestimmungen über die Einhebung von Investitionszuschlägen zu den Verpflegskosten sowie die Änderung der Gemeindebeiträge zum Sozialhilfeaufwand treten rückwirkend mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die gesetzlichen Änderungen bereits im gesamten Verrechnungsjahr 1989 wirksam werden zu lassen.

zu Art. II Z. 2

Die Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren für Pflegeeinheiten treten mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen des § 67 sind auch für die Pflegeeinheiten anzuwenden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der NÖ Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Karl Urban